



Fachhochschule St. Pölten GmbH, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at,
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtung@bmbwf.gv.at

St. Pölten, am 20.5.2021

Begutachtung - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die Geschäftsführung der Fachhochschule St. Pölten bedankt sich für die Einladung, eine Stellungnahme abgeben zu können und sieht in der Vereinheitlichung des Weiterbildungsbereiches grundsätzlich eine positive Entwicklung.

Dennoch werden einige Änderungen kritisch hinterfragt bzw. bedürfen diese aus unserer Sicht einer Konkretisierung und Nachschärfung.

Die Erweiterung der Zuteilung von ECTS Anrechnungspunkten auf alle berufsbegleitenden Studiengänge (§ 3 Abs 2 Z 2 FHG) wird ebenso begrüßt wie die Ergänzung, dass das mindestens dreijährige Studium auch 180 ECTS umfassen soll (§ 4 Abs 5 Z 5 FHG).

Einschränkung des Weiterbildungsangebots

Geplant wäre, dass künftig nur noch außerordentliche Bachelorstudiengänge im Ausmaß von 180 ECTS sowie außerordentliche Masterstudiengänge im Ausmaß von 120 ECTS im Weiterbildungsbereich angeboten werden können (§ 9 Abs 2 FHG).

Das bisherige Angebot an akademischen Lehrgängen wäre vermutlich gar nicht mehr möglich, ein Angebot an zertifizierten „Lehrgängen“ zweifelhaft aufgrund der fehlenden konkreten Rechtsgrundlage. Die Formulierung in § 9 Abs 2 FHG *„können insbesondere als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden“* lässt offen, welche Formate daneben möglich wären. Obwohl in den Erläuterungen beispielweise Zertifikatskurse und modulare Studienmodelle als ergänzende Formate angeführt werden, ist der konkrete Rahmen dafür nicht gegeben. Hier wäre eine Nachschärfung wünschenswert, um im Rahmen der hochschulischen Autonomie flexibel auf den sich laufend ändernden Weiterbildungsbedarf reagieren zu können.

Auf europäischer und zunehmend auch auf nationaler Ebene wird das Thema „Micro-Credentials“ deutlich in den Fokus gerückt. Es ist vor diesem Hintergrund verwunderlich, warum diese wichtige und zukunftsweisende Entwicklung im Gesetzesentwurf gar nicht aufgegriffen wird. Es kann vor allem durch den relevanten Trend zu Micro-Credentials bzw. modularen Konzepten hinterfragt werden, welche Bedeutung formale akademische Abschlüsse zukünftig (zumindest in einer europa- oder besser weltweiten Perspektive) haben werden bzw. wie sich deren Bedeutung verschiebt. Dass vor diesem Hintergrund auf nationaler Ebene neue akademische Abschlüsse eingeführt werden sollen, die sich nicht

St. Pölten University
of Applied Sciences

Fachhochschule
St. Pölten GmbH

Matthias
Corvinus-Straße 15
3100 St. Pölten
T: +43 (2742) 313 228
F: +43 (2742) 313 228-339
E: csc@fhstp.ac.at
I: www.fhstp.ac.at
FN 146616m
LG St. Pölten
DVR Nr. 1028669F

eindeutig in europäische Rahmenbedingungen einfügen lassen, erscheint überaus zweifelhaft.

Vereinheitlichung der Hochschulabschlüsse

Die vorgeschlagene, grundsätzlich zu befürwortende Vereinheitlichung von Abschlüssen kann aus unserer Sicht in dieser Form nicht erreicht werden, da die neuen Abschlüsse eher Verwirrung stiften. Im Gegensatz zu international üblichen Abschlüssen, wie MBA, MSc, MAS sollen die neuen österreichischen Abschlüsse BCE, MCE, BAP, MAP, EMBA lauten und sind im Europäischen Hochschulraum eher nicht gebräuchlich.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass gemäß UG 2002 und PrivHG von öffentlichen Universitäten und Privathochschulen in der Weiterbildung der akademische Grad „Master of Laws“, kurz „LL.M.“ verliehen werden kann. Diese Möglichkeit gibt es für Fachhochschulen nicht und stellt damit eine Ungleichbehandlung dar, die nicht gerechtfertigt ist.

Hinweisen möchten wir auch auf die Studiengänge im Bereich der Gesundheit und der Technik. In den einschlägigen Fächern werden kaum Masterstudiengänge von der öffentlichen Hand finanziert. Um die Fächer jedoch wissenschaftlich weiterzuentwickeln und Absolvent*innen eine tatsächlich benötigte Höherqualifizierung zu ermöglichen, werden entsprechende Masterprogramme als Lehrgänge eingerichtet. Für diese würde künftig die Verleihung des Grades „Master of Science“ nicht mehr möglich sein, wodurch Nachteile, insbesondere im Hinblick auf angestrebte Doktoratsstudien im Ausland befürchtet werden.

Umfang von Masterlehrgängen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Masterlehrgänge gemäß § 9 Abs 2 FHG nur in Ausnahmefällen (MBA- und EMBA-Programme) weniger als 120 ECTS umfassen dürfen. Es ist international durchaus üblich, Masterprogramme – sowohl im konsekutiven als auch im weiterbildenden Bereich – mit 60 oder 90 ECTS anzubieten. Eine derartige Regelung schränkt die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Weiterbildungsmarkt stark ein. Programme ausländischer Hochschulen werden damit für Interessent*innen attraktiver.

Ziele des europäischen Hochschulraums

Der neue Rahmen steht in wesentlichen Punkten nicht im Einklang mit dem Europäischen Hochschulraum (Inklusion nicht traditioneller Lerner*innen, soziale Dimension, Durchlässigkeit, Recognition of Prior Learning etc.). Das betrifft vor allem die restriktive Einschränkung des Zugangs zu außerordentlichen Masterstudien, die nur noch mit einem abgeschlossenen facheinschlägigen Bachelorabschluss im Ausmaß von 180 ECTS bzw. einem gleichwertigen Studium möglich sein wird (mit Ausnahme im Bereich der Business Administration). Diese strenge Regelung in Hinblick auf die Zugänge, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass wichtige Zielgruppen z.B. im Sinne von Re- & Upskilling zukünftig quasi von akademischer Weiterbildung ausgeschlossen werden. Ob dadurch die Gesamtqualität der Weiterbildungsangebote steigen wird, ist aus unserer Sicht zu bezweifeln.

Nur jene außerordentlichen Masterstudien für Zugänge mit beruflicher Vorqualifikation zu öffnen, die im Bereich der „Business Administration“ angeboten werden (§ 9 Abs 7 FHG), ist nicht nachvollziehbar. Sofern eine Vergleichbarkeit mit ausländischen Masterstudien



hinsichtlich der Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen gegeben ist, sollte der Zugang mit beruflicher Qualifikation für alle außerordentlichen Masterstudien offenstehen.

Wie Anknüpfungspunkte zu einem der wesentlichen Instrumente des EHR, nämlich zum EQR/NQR aussehen könnten, ist unklar. Die Durchlässigkeit von bereits zugeordneten Qualifikationen z.B. Meisterprüfung und HTL Ing. auf Stufe 6 des NQR kann derzeit über die berufliche Qualifikation den qualitätsgesicherten Zugang zu Masterlehrgängen in der Weiterbildung auf NQR 7 ermöglichen, dies wäre aus derzeitiger Sicht in Zukunft gänzlich auszuschließen. Die vorgesehene Vorgabe, dass ein abgeschlossenes Bachelorstudium die Grundvoraussetzung für ein künftiges außerordentliches Masterstudium sein muss, steht daher im klaren Widerspruch zu EQR/NQR und bedeutet somit einen deutlichen Rückschritt.

Qualitätssicherung

Die Öffnung der akademischen Weiterbildung für außerhochschulische Rechtsträger ist grundsätzlich interessant und zu begrüßen. Zur Umsetzung und insbesondere zur Qualitätssicherung sind aber viele Fragen völlig unklar. Es entsteht der Eindruck, dass zwar einerseits strengere (Qualitäts-)kriterien gültig werden sollen, aber andererseits gleichzeitig wichtige Säulen der akademischen Qualitätssicherung (z.B. Institutionelle Audits etc.) dadurch deutlich aufgeweicht werden könnten. Es stellt sich die Frage, wie die Einbindung der künftigen Weiterbildungsprogramme in die Regelkreise der hochschulischen Qualitätssicherung eingebunden werden sollen.

Die Überlegungen zur externen Qualitätssicherung durch die AQ Austria bei Vorliegen von begründeten Zweifeln (§ 26a HS-QSG) erscheint nicht ausgereift und lässt eine gewisse Willkür nicht ausschließen. Auch hier wäre eine Nachschärfung im Sinne einer Konkretisierung der Voraussetzungen sowie einer zeitlichen und quantitativen Beschränkung dieser anlassbezogenen Überprüfungen wünschenswert.

Doktorat

Als Zielsetzungen der Reform wurde u.a. die Gleichwertigkeit zu ordentlichen Studien sowie die Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien angeführt. Ein Zugang zu Doktoratsstudien für außerordentliche Masterstudien ist dennoch nicht explizit normiert. Auch hier würden wir eine Nachschärfung anregen.

Die Aufnahme der Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (§ 13a FHG) halten wir für entbehrlich, da sie sich zum einen ohnehin aus den allgemeinen Prüfungsmodalitäten ergeben und in den Satzungen auch bisher entsprechend konkretisiert werden konnten. Deshalb empfehlen wir, diese Bestimmung wieder zu streichen.



Abschließend möchten wir anmerken, dass es durch die Novelle zu umfassenden Neustrukturierungen bzw. Neugestaltungen der Studienformate kommen wird. Wir ersuchen daher, die Übergangsbestimmungen um zumindest ein Jahr bis zum 1. Oktober 2022 bzw. 30. September 2024 zu verlängern. Im Hinblick auf den Gesundheitsbereich wäre sogar eine Verlängerung der Zulassung bis zum 30. September 2026 wünschenswert.

Für die Fachhochschule St. Pölten GmbH die Geschäftsführung und Kollegiumsleitung

Dipl.-Ing. Gernot Kohl, MSc
FH-Prof. Dipl.-Ing. Johann Haag
FH-Prof. Dipl.-Ing. Hannes Raffaseder
FH-Prof. Dr. Alois Frotschnig